

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Hirtengärten“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung und von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Forst in seiner Sitzung am 23.09.2019 folgende Satzung.

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Forst über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hirtengärten“ vom 26.07.2004 (öffentliche Bekanntmachung am 28.10.2004) wird hiermit aufgehoben.

Ebenso aufgehoben wird die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebiets vom 31.10.2011 (öffentliche Bekanntmachung am 10.11.2011).

Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 162 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Forst, 23.09.2019


Killinger, Bürgermeister

Hinweisblatt:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

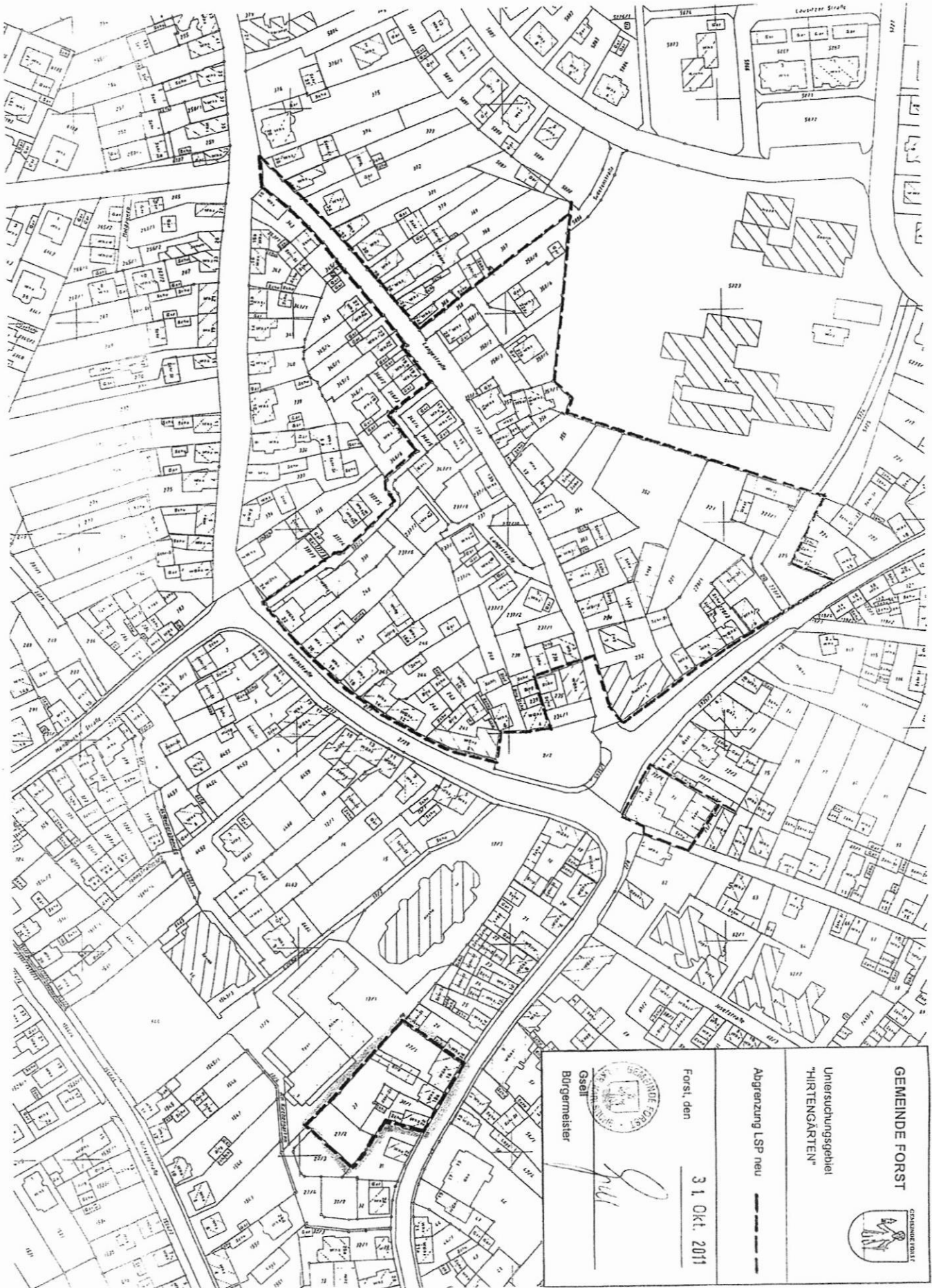
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Forst, den 23.09.2019





 GEMEINDE FORST Giesel Bürgermeister	Forst, den	3. Okt. 2011	Untersuchungsgebiet "HIRTENGARTEN"	GEMEINDE FORST
	Abgrenzung LSP neu			